



GEMEINDE
MURI

Satzungen
des Gemeindeverbandes
Kreisbezirksschule Muri

November 2019



I. ALLGEMEINES

§ 1 Personenbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz und Zweck

¹Die Gemeinden Aristau, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand und Muri bilden unter dem Namen "Gemeindeverband Kreisbezirksschule Muri" einen Gemeindeverband nach §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 mit Sitz in Muri.

²Der Verband bezweckt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Kreisbezirksschule Muri (insbesondere Bereitstellung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten, Aussenanlagen, Einrichtungen, Kosten des Sekretariats, Kosten für die Schulsozialarbeit, andere Betriebskosten, allfällige von den Gemeinden zu tragende Lohnanteile der Lehrkräfte und der Schulleitung).

³Der Verband bleibt in seinen Eigentumsrechten und in seiner übrigen vermögensrechtlichen Stellung unverändert.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:

- a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen
- b) Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 6 nachstehend.

Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubezahlen.

II. SCHULANLAGEN

§ 4 Planung, Bau, Unterhalt

Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

§ 5 Mitbenützung

¹ Die Mitbenützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde Muri stehenden Schul- und Sportanlagen in der "Bachmatte" (Heizung, Dreifachturnhalle, Aussenturnanlagen usw.) sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wurde der Gemeinde Muri durch einen anteilmässigen Bruttokostenbetrag zu Lasten der Baurechnung der neuen Kreisbezirksschule abgegolten.

² Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden der Verbandsrechnung anteilmässig belastet.

³ Soweit die Fachklassenräume und die Aula der Kreisbezirksschule nicht für schulische Bedürfnisse der Kreisbezirksschule verwendet werden müssen, dürfen sie von der Gemeinde Muri und Schule Muri sowie durch die Erwachsenenbildung mitbenützt werden.

Die Kreisbezirksschule und die Gemeinde Muri gewähren sich gegenseitig nachrangig die Benützung der allgemeinen Räume ohne Entschädigung.

⁴ Das Verfügungsrecht über die Dreifachturnhalle samt Aussenanlagen für ausserschulische Zwecke steht dem Gemeinderat Muri zu. Der Schulbetrieb darf aus dieser Benützungsgattung grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden; vorbehalten bleiben seltene, geringfügige Ausnahmen. Dem Verband dürfen hieraus keine Kosten erwachsen.

§ 6 Finanzierung

Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss § 7 zu finanzieren.

§ 7 Verteilungsschlüssel

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren). Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangegangenen 10 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss letzter Einwohnerstatistik des Kantons Aargau. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.

§ 8 Beschlüsse über Bauten

¹ Handänderungen an Grundstücken oder Teilen von solchen sowie die Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten, ferner Bau, Abbruch, Umbau, Erweiterung und Einrichtung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

² Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigen sowie Landabtauschgeschäfte mit einer den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (vgl. § 18).

III. BETRIEB

§ 9 Budget

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung der Schulpflege Muri das Budget.

§ 10 Gemeindebeiträge

¹ Aufgrund des Durchschnitts der Schülerzahlen zu Beginn des 1. und zu Beginn des 2. Semesters stellt die rechnungsführende Gemeinde den Verbandsgemeinden gemäss Budget die Gemeindebeiträge für das laufende Schuljahr in Rechnung.

² Das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der kantonalen Schulgeldverordnung berechnet.

§ 11 Betriebsdefizit

¹ Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen für die Schule und nach Abzug der Erträge.

§ 12 Finanz- und Rechnungswesen

¹ Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

² Die Rechnung wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Muri geführt.

§ 13 Öffentliche Auflage

Budgets, Jahresrechnung, Kreditabrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

§ 14 Allgemeines Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben beim Vorstand, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten.

§ 15 Antragsrecht

Jeder Gemeinderat (Behörde) der Verbandsgemeinden oder zwanzig im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

IV. ORGANISATION

§ 16 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Abgeordnetenversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A) Die Abgeordnetenversammlung

§17 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel:

- bis 1'000 Einwohner Anspruch auf 1 Mitglied,
- bis 5'000 Einwohner Anspruch auf 2 Mitglieder,
- über 5'000 Einwohner Anspruch auf 3 Mitglieder.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Wahl ist nach Abschluss der Gemeinderatswahlen für eine 4jährige Amtsdauer vorzunehmen.

² Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

³ Ist kein Vorstand vorhanden, wird die Abgeordnetenversammlung vom Gemeinderat Muri einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihm geleitet.

§ 18 Aufgaben / Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Abgeordnetenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes;
- Beschlussfassung über Investitionen (§ 8 Abs. 2),
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- Erlass eines Geschäftsreglements;
- Verabschiedung der gemäss § 20 von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

§ 19 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 14 Tage vor der Versammlung zu publizieren. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert (vgl. auch § 13).

§ 20 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Geschäfte nach § 8 dieser Satzungen,
- b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband,
- c) Änderung der Satzungen,
- d) Auflösung des Gemeindeverbandes.

² Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Stimmberechtigten wohnt, zustimmt.

³ Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde Muri zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

B) Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Vorstand, wobei eines dieser Mitglieder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Muri haben muss und, falls möglich, zugleich den Vorstand präsidiert. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach aussen.

§ 22 Aufgaben

¹ Dem Vorstand obliegen die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Abgeordnetenversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung,
- Wahl des Aktuars,
- Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts,
- Wahrnehmung der Interessen des Verbandes, soweit dafür nicht die Abgeordnetenversammlung zuständig ist.

² Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertreten den Verband mit dem gewählten Aktuar nach aussen und zeichnen zu zweien.

C) Die Kontrollstelle

§ 23 Bestand

Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen von drei verschiedenen Verbandsgemeinden gebildet. Der Vorstand fordert im Turnus jeweils die Gemeinde Muri und zwei Mitgliedsgemeinden auf, die Benennung je eines Mitgliedes der Finanzkommission der Gemeinde zu stellen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 24 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Kreditabrechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten fünf Jahren.

§ 26 Geltendes Recht

¹ Es gelten die Bestimmungen der §§ 74ff des Gemeindegesetzes.

² Für Sachverhalte, die nicht in den Satzungen oder durch übergeordnetes Recht geregelt sind, gelten die Reglemente der Einwohnergemeinde Muri.

§ 27 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden ist zuerst eine Vermittlungsverhandlung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer Verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 60 VRPG.

§ 28 Austritt

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde nach § 82 Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Baukostenbeiträge.

§ 29 Auflösung

¹ Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 GG.

² Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge gemäss Verteilungsschlüssel (vgl. § 7) der letzten 10 Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten


Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft. Sie ersetzen die Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisbezirksschule Muri vom 1. Januar 2006.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Aristau am 22.11.2019.

5628 Aristau, 17. FEB. 2020

Namens des Gemeinderates Aristau


René Meier, Gemeindeammann


Patricia Winterberg, Gemeindeschreiberin



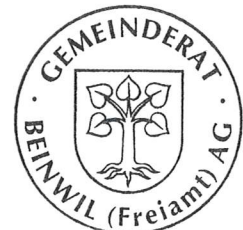
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) am 22.11.2019.

5637 Beinwil (Freiamt), 21. FEB. 2020

Namens des Gemeinderates Beinwil (Freiamt)


Albert Betschart, Gemeindeammann


Jasmin Koch, Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Besenbüren am 15.11.2019.

5627 Besenbüren, **24. Feb. 2020**

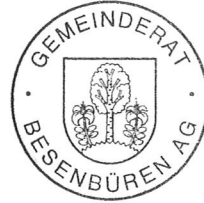
Namens des Gemeinderates Besenbüren



Mario Räber, Gemeindeammann



Daniela Musil, Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Boswil am 20.11.2019.

5623 Boswil, ... **20. 2. 2020**

Namens des Gemeinderates Boswil



Michael Weber, Gemeindeammann



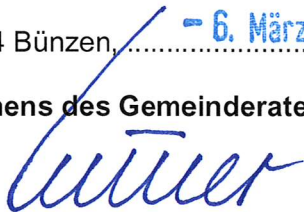
Roger Rehmann, Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen am 26.11.2019.

5624 Bünzen, **- 6. März 2020**

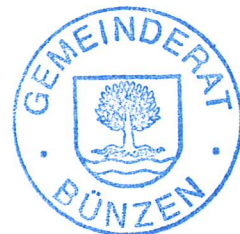
Namens des Gemeinderates Bünzen



Marlise Müller-Dietrich, Gemeindeammann



Nicole Seiler, Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Buttwil am 22.11.2019.

5632 Buttwil, 19. März 2020

Namens des Gemeinderates Buttwil



Stefan Gisler, Gemeindeammann



René Fischer, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Geltwil am 19.11.2019.

5637 Geltwil, 16. März 2020

Namens des Gemeinderates Geltwil



Felix Enzler, Gemeindeammann



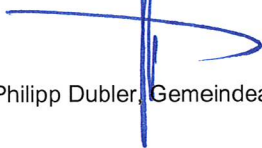
Susanne Zemp, Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Kallern am 22.11.2019.

5625 Kallern, 25. März 2020

Namens des Gemeinderates Kallern



Philipp Dubler, Gemeindeammann



Cécile Banz, Gemeindeschreiberin



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Merenschwand am 25.11.2019.

5634 Merenschwand, **27. März 2020**

Namens des Gemeinderates Merenschwand


Hannes Küng, Gemeindeammann


Urs J. Alt, Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Muri am 28.11.2019.

5630 Muri, **31. MRZ. 2020**

Namens des Gemeinderates Muri


Hans-Peter Budmiger, Gemeindeammann


Christian Wernli, Gemeindeschreiber ad interim



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau nach § 75 GG:

23. April 2020





